

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 25. Juni 2003

30. Stück

306. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck: Studienplan für das DIPLOMSTUDIUM „WIRTSCHAFTSRECHT“ an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

**306. Verordnung der Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsrecht
an der Universität Innsbruck: Studienplan für das DIPLOMSTUDIUM
„WIRTSCHAFTSRECHT“ an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck**

Beschluss der Studienkommission vom 28. Mai 2003, von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Bescheid vom 18. Juni 2003, GZ 52.356/13-VII/6/2003, nicht untersagt:

Auf Grund des § 41 Abs 3 Z 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993), BGBl 1993/805, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 120/2002, und des § 15 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 121/2002, wird verordnet:

**STUDIENPLAN
FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM
„WIRTSCHAFTSRECHT“
AN DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Inhaltsverzeichnis

Präambel: Qualifikationsprofil

Allgemeines

- § 1. Studiendauer und Gesamtstundenzahl
- § 2. Gliederung des Studiums
- § 3. ECTS-Anrechnungspunkte

Studium im ersten Studienabschnitt

Grundlagen

- § 4. Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes
- § 5. Erste Diplomprüfung

Studium im zweiten Studienabschnitt

Erster Teil: Aufbau, Erweiterung, Vertiefung, Spezialisierung

- § 6. Rechts-, Wirtschafts- und sonstige Fächer des zweiten Studienabschnittes

Zweiter Teil: Interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft

- § 7. Interdisziplinäre Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes
- § 8. Zweite Diplomprüfung
- § 9. Diplomarbeit

Auslandssemester und Praxis

§ 10. Auslandssemester

§ 11. Praxis

Abschluss des Studiums

§ 12. Abschluss des Studiums

§ 13. Akademischer Grad

Schlussbestimmung

§ 14. In-Kraft-Treten

Präambel: Qualifikationsprofil

Das Studium der Studienrichtung „Wirtschaftsrecht“ dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Juristinnen / Juristen für die Wirtschaft und wirtschaftsnahe Berufe. Die Absolventinnen / Absolventen dieses Studiums sollen über ein solides juristisches Grundwissen inhaltlicher und methodischer Art, ein vertieftes Wissen in den für eine entsprechende berufliche Betätigung erforderlichen juristischen Spezialgebieten und über das notwendige Wissen auf wirtschaftswissenschaftlichem und sonstigen Gebieten verfügen. Sie sollen auf dem Niveau einer universitären Ausbildung in besonderem Maße die Fähigkeit vermittelt erhalten, mit den Mitteln des Rechts und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Allgemeines

§ 1. Studiendauer und Gesamtstundenzahl

Das Diplomstudium Wirtschaftsrecht dauert 9 Semester. Die Gesamtstundenzahl beträgt 155 Semesterstunden. Davon entfallen 117 Semesterstunden auf Pflichtfächer, 22 auf gebundene Wahlfächer und 16 auf freie Wahlfächer.

§ 2. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert:

- a) Der erste Studienabschnitt („GRUNDLAGEN“) umfasst drei Semester mit einem Lehrangebot von 49 Semesterstunden.
- b) Der zweite Studienabschnitt („AUFBAU, ERWEITERUNG, VERTIEFUNG, SPEZIALISIERUNG, INTERDISZIPLINÄRE VERKNÜPFUNG“) umfasst sechs Semester mit einem Lehrangebot von 90 Semesterstunden.

(2) Weiters sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 16 Semesterstunden zu absolvieren. Diese sind keinem bestimmten Studienabschnitt zugeordnet. Es erfolgt jedoch eine Empfehlung, welche Wahlfächer zweckmäßigerweise zu wählen sind und in welchem Studienabschnitt diese Wahlfächer absolviert werden sollen.

§ 3. ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Den Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr L 28 vom 3. Februar 2000; „ECTS-AP“) zugeteilt. Ihre Anzahl ist jeweils bei den Fächern angegeben.

(2) Der positiv beurteilten Diplomarbeit werden 19 ECTS-AP zugeteilt.

Studium im ersten Studienabschnitt

Grundlagen

§ 4. Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes

(1) Im ersten Studienabschnitt sind die folgenden Fächer als Pflichtfächer zu absolvieren:

1. Recht und Wirtschaft – Einführung	4 SS	5 ECTS-AP
2. Bürgerliches Recht 1	11 SS	22 ECTS-AP
3. Europarecht 1	5 SS	10 ECTS-AP
4. Juristische Informations- und Arbeitstechnik	2 SS	3 ECTS-AP
5. Öffentliches Recht 1	8 SS	16 ECTS-AP
6. Betriebswirtschaftslehre I (Rechnungswesen: Kostenrechnung, Bilanzierung, Finanzrechnung, Planungsrechnung)	5 SS	8 ECTS-AP
7. Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Entscheidungen: Entscheidungslogik, Entscheidungsverhalten)	5 SS	8 ECTS-AP
8. Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft I (Mikroökonomische Grundlagen)	5 SS	8 ECTS-AP
9. Englisch für Juristen	2 SS	2 ECTS-AP
10. Wirtschaftsenglisch	2 SS	2 ECTS-AP

(2) Es wird empfohlen, im ersten Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltung als freies Wahlfach zu absolvieren:

Übung aus einem der in Abs 1 Z 2 und 5 genannten Fächer	2 SS	2 ECTS-AP
--	------	-----------

(3) Die Lehrveranstaltungen in den unter Abs 1 Z 1, 2 und 6 angeführten Fächern bilden zusammen die Studieneingangsphase.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen oder Fachprüfungen im Rahmen aller Fächer bzw Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 abzulegen.

- Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 Z 1, 4, 9 und 10.
- Eine mündliche Fachprüfung ist abzulegen über die Fächer gemäß § 4 Abs 1 Z 2, 3 und 5.
- Die Prüfung über die Übung gemäß § 4 Abs 2 ist eine begleitende Lehrveranstaltungsprüfung.

d) Soweit bei den in § 4 Abs 1 Z 6, 7 und 8 angeführten Fächern auf das Lehrveranstaltungsangebot der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zurückgegriffen wird, sind die Prüfungen nach den im Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes geltenden Fassung bestimmten Regeln abzulegen; wenn ein solcher Rückgriff nicht stattfindet, sind die Prüfungen über diese Fächer als Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung aus dem Fach „Betriebswirtschaftslehre I“ ist die positive Absolvierung der Prüfung aus dem Fach „Recht und Wirtschaft – Einführung“.

(3) Die erste Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn über die in § 4 Abs 1 angeführten Fächer bzw Lehrveranstaltungen positiv beurteilte Prüfungen abgelegt worden sind.

(4) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt. In diesem sind alle im ersten Studienabschnitt positiv absolvierten Fächer bzw Lehrveranstaltungen samt deren Beurteilung angeführt.

(5) Studierende des ersten Studienabschnittes, welche die Studiendauer von drei Semestern überschritten haben, können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, die in § 6 Abs 1 Z 11 und in § 6 Abs 2 Z 10 und 11 angeführten Fächer absolvieren.

Studium im zweiten Studienabschnitt

Erster Teil: Aufbau, Erweiterung, Vertiefung, Spezialisierung

§ 6. Rechts-, Wirtschafts- und sonstige Fächer des zweiten Studienabschnittes

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Fächer als Pflichtfächer zu absolvieren:

1. Arbeitsrecht 1	5 SS	10 ECTS-AP
2. Finanzrecht	5 SS	10 ECTS-AP
3. Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensrecht 1	2 SS	4 ECTS-AP
4. Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht	6 SS	12 ECTS-AP
5. Internationales Wirtschaftsrecht	3 SS	6 ECTS-AP
6. Öffentliches Wirtschaftsrecht 1	4 SS	8 ECTS-AP
7. Privates Recht der Wirtschaft 1	4 SS	8 ECTS-AP
8. Sozialrecht 1	2 SS	4 ECTS-AP
9. Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts und Grundzüge des Strafverfahrensrechts	5 SS	10 ECTS-AP
10. Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 1, Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation	6 SS	12 ECTS-AP
11. Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft II (Makroökonomische Grundlagen)	5 SS	8 ECTS-AP

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind gebundene Wahlfächer im Umfang von 15 Semesterstunden aus dem folgenden Fächerkatalog zu absolvieren, davon mindestens 10 Semesterstunden aus den unter Ziffer 1 bis 9 angeführten Fächern:

1. Arbeitsrecht 2	5 SS
2. Bürgerliches Recht 2	3 SS
3. Europarecht 2	4 SS
4. Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensrecht 2	3 SS
5. Öffentliches Wirtschaftsrecht 2	4 SS
6. Privates Recht der Wirtschaft 2	2 SS
7. Rechtsinformatik	2 SS
8. Sozialrecht 2	3 SS
9. Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 2	2 SS
10. Betriebswirtschaftslehre III (Systementwürfe)	5 SS
11. Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft III	5 SS
12. Französisch	2 SS
13. Italienisch	2 SS
14. Spanisch	2 SS

Den gewählten gebundenen Wahlfächern werden insgesamt 23 ECTS-AP zugeteilt.

(3) Es wird empfohlen, im zweiten Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltungen bzw Fächer als freie Wahlfächer zu absolvieren:

1. Übung aus einem der in Abs 1 und 2 genannten Rechtsfächer (soweit solche Übungen angeboten werden)	2 SS	2 ECTS-AP
2. Einführung in ausländische Rechte (zB Italienisches Recht oder Deutsches Recht oder anglo-amerikanisches Recht usw)	2 SS	2 ECTS-AP
3. Mediation	2 SS	2 ECTS-AP
4. Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik	2 SS	2 ECTS-AP
5. eines der in Abs 2 genannten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer	5 SS	8 ECTS-AP
6. Planung und Controlling	2 SS	2 ECTS-AP
7. Soziale Verantwortung der Unternehmen, Unternehmensethik	1 SS	1 ECTS-AP

Zweiter Teil: Interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft

§ 7. Interdisziplinäre Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind folgende interdisziplinäre Fächer als Pflichtfächer zu absolvieren:

1. Finanzen und Steuern	4 SS	5 ECTS-AP
2. Internationale Wirtschaft und rechtliche Rahmenbedingungen	4 SS	5 ECTS-AP
3. Marketing und Wettbewerb	4 SS	5 ECTS-AP
4. Personalwesen	4 SS	5 ECTS-AP
5. Unternehmensgründung, Organisation und Finanzierung	4 SS	5 ECTS-AP

(2) Im zweiten Studienabschnitt sind ferner interdisziplinäre Fächer aus dem folgenden Katalog im Umfang von mindestens 8 Semesterstunden als gebundene Wahlfächer zu absolvieren; den gewählten gebundenen Wahlfächern werden insgesamt 8 ECTS-AP zugeteilt.

1. Bankwesen	2 SS
2. E-commerce, Internet	2 SS
3. Immobilienrecht und Immobilienwirtschaft	2 SS
4. Kapitalmarkt	2 SS
5. Unternehmensnachfolge	2 SS
6. Verbraucherschutz	2 SS
7. Versicherungswesen	2 SS
8. Vertragsgestaltung	2 SS

(3) Im Rahmen der in Absatz 1 und in Absatz 2 angeführten Fächer werden jeweils die für den betreffenden Gegenstand relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte behandelt und miteinander verknüpft präsentiert.

§ 8. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist in Form von Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen im Rahmen aller Pflichtfächer gemäß § 6 Abs 1 und § 7 Abs 1 sowie im Rahmen der gebundenen Wahlfächer gemäß § 6 Abs 2 und § 7 Abs 2 abzulegen.

- a) Mündliche Fachprüfungen sind abzulegen über die Fächer gemäß § 6 Abs 1 Z 1 bis 11 und des § 6 Abs 2 Z 1 bis 9.
- b) Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Fächer gemäß § 6 Abs 2 Z 12 bis 14, Abs 3 Z 2, 3, 6 und 7 sowie § 7 Abs 1 und 2.
- c) Die Prüfungen über die Übungen gemäß § 6 Abs 3 Z 1 und das Fach gemäß § 6 Abs 3 Z 4 sind begleitende Lehrveranstaltungsprüfungen.
- d) Soweit bei den in § 6 Abs 1 Z 11 sowie § 6 Abs 2 Z 10 und 11 sowie § 6 Abs 3 Z 5 angeführten Fächern auf das Lehrveranstaltungsangebot der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zurückgegriffen wird, sind die Prüfungen nach den im Studienplan für die Studienrichtung Betriebswirtschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes geltenden Fassung bestimmten Regeln abzulegen; wenn ein solcher Rückgriff nicht stattfindet, sind die Prüfungen über diese Fächer als Abschluss-Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

(2) Prüfungen über die in § 7 genannten interdisziplinären Fächer können erst abgelegt werden, wenn bis auf höchstens eine Prüfung sämtliche Prüfungen über die in § 6 Abs 1 und 2 genannten Fächer positiv abgelegt worden sind.

(3) Die zweite Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungen über die Fächer gemäß § 6 Abs 1 und 2 sowie § 7 Abs 1 und 2 und Prüfungen über freie Wahlfächer im Umfang von 16 Semesterstunden positiv abgelegt worden sind sowie die Diplomarbeit positiv beurteilt worden ist.

(4) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt. In diesem werden alle im zweiten Studienabschnitt positiv absolvierten Fächer bzw Lehrveranstaltungen samt deren Beurteilung, eine Gesamtbeurteilung sowie das Thema und die Beurteilung der Diplomarbeit angeführt.

§ 9. Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer (Pflichtfächer und gebundene Wahlfächer) mit Ausnahme der Fächer Recht und Wirtschaft – Einführung, Juristische Informations- und Arbeitstechnik, Englisch für Juristen, Wirtschaftsenglisch, Französisch (Recht und Wirtschaft), Italienisch (Recht und Wirtschaft), Spanisch (Recht und Wirtschaft), Einführung in ausländische Rechte und Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik zu entnehmen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit hat jedenfalls rechtswissenschaftliche Bezüge aufzuweisen.

(4) Die Diplomarbeit ist im zweiten Studienabschnitt zu verfassen.

Auslandssemester und Praxis

§ 10. Auslandssemester

Den Studierenden wird empfohlen, in der zweiten Hälfte des zweiten Studienabschnittes ein Auslandssemester zu absolvieren.

§ 11. Praxis

Den Studierenden des zweiten Studienabschnittes wird empfohlen, in der lehrveranstaltungsfreien Zeit mindestens eine mehrwöchige facheinschlägige Praxis im In- oder Ausland zu absolvieren.

Abschluss des Studiums

§ 12. Abschluss des Studiums

Das Diplomstudium „Wirtschaftsrecht“ ist absolviert, wenn die zwei Diplomprüfungen positiv abgelegt worden sind und die Diplomarbeit positiv beurteilt worden ist.

§ 13. Akademischer Grad

Den Absolventinnen / Absolventen des Diplomstudiums „Wirtschaftsrecht“ wird der akademische Grad „Magistra des Rechts der Wirtschaft“ bzw. „Magister des Rechts der Wirtschaft“, lateinisch „Magistra iuris rerum oeconomicarum“ bzw. „Magister iuris rerum oeconomicarum“, abgekürzt jeweils „Mag. iur. rer. oec.“, verliehen.

Schlussbestimmung

§ 14. In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Studienkommission für die Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Universität Innsbruck
Vorsitzender
Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter
